

GR_GERICHTE ZK1 2011 20 vom 13. Juli 2011

GR Gerichte, 2011-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_20

FR: GR_GERICHTE ZK1 2011 20 du 13 juillet 2011

IT: GR_GERICHTE ZK1 2011 20 del 13 luglio 2011

Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren | Berufung Prozessrecht (ZPO 308 Abs. 1, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 13

Monatslohn und Kinderzulagen ein Nettoeinkommen von Fr. 138'662.--, so dass für den Familienunterhalt Mittel von rund Fr. 11'550.-- monatlich zur Verfügung standen. Über nennenswerte Ersparnisse verfügten die Parteien im Zeitpunkt der Trennung nicht. Diesem Einkommen ist nun der monatliche Bedarf der Ehegatten gegenüberzustellen, wobei dieser – sofern nicht aktenmässig ausgewiesen – aufgrund von Erfahrungswerten zu ermitteln ist. Die Grundbeträge beliefen sich zum damaligen Zeitpunkt auf Fr. 1'550.-- für die Ehegatten sowie auf je Fr. 350.-- für die beiden Kinder. Die Wohnkosten betragen – wie aus act. III./13,

Seite 19 — 23 letzte Seite, hervorgeht – Fr. 2'100.--. Die Prämien für Krankenversicherungen (ohne Zusatzversicherungen) beliefen sich im Jahre 2008 auf total Fr. 7'158.--, was rund Fr. 600.-- pro Monat entspricht. Die laufenden Steuern werden gemäss Onlineberechnung mit ca. Fr. 1'600.-- eingesetzt. Insgesamt belief sich der Grundbedarf der Familie demnach auf ca. Fr. 6'550.-- pro Monat, so dass im Vergleich zum für die Lebenshaltung verwendeten Einkommen von Fr. 11'550.-- ein Überschuss von rund Fr. 5'000.-- zur Bestreitung eines gehobenen Lebensstandards zur Verfügung stand. Teilt man diesen zu je ca. einem Drittel den Ehegatten und zu einem weiteren Drittel den beiden Kindern zu, ergibt sich, dass die Ehefrau während der Ehe mit ungefähr Fr. 1'700.-- an diesem Überschuss partizipierte bzw. mit ungefähr Fr. 1'700.-- an der den errechneten Bedarf übersteigenden Lebenshaltung teil hatte. c. Vergleicht man diese eheliche Lebenshaltung mit den von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen, mit welchen die Ehefrau im Ergebnis über eine Freiquote von über Fr. 2'700.-- verfügen würde, liegt auf der Hand, dass die vorinstanzliche Lösung einer Korrektur bedarf. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers hat eine solche indessen nicht einfach auf dem Wege der Anrechnung des (hypothetischen) Einkommens der Berufungsbeklagten an den für die erste Phase ermittelten Unterhaltsbeitrag zu erfolgen. Damit bliebe die Berufungsbeklagte mit Einkünften von rund Fr. 4'600.-- (Erwerbseinkommen Fr. 2'500.--, Unterhaltsbeitrag Fr. 1'820.-- und Liegenschaftsertrag Fr. 282.--) bei einem Grundbedarf von Fr. 3'500.-- auf Dauer auf den wegen der trennungsbedingten Mehrkosten reduzierten Lebensstandard beschränkt, während dem Berufungskläger nunmehr wieder eine weit grosszügigere Lebenshaltung ermöglicht würde. Vielmehr ist eine differenzierte Aufteilung des Überschusses vorzunehmen. Soweit das zusätzliche Einkommen der Ehefrau lediglich die Mehrkosten der Trennung ausgleicht, steht einer Überschussverteilung im bisherigen, von

der Vorinstanz festgesetzten Verhältnis nichts im Wege. Soweit dagegen dank des zusätzlichen Einkommens ein darüber hinausgehender Überschuss ermöglicht wird, rechtfertigt es sich, beide Ehegatten im Verhältnis ihrer Einkommen daran partizipieren zu lassen. Damit ist gewährleistet, dass nicht nur der Ehemann, sondern auch die Ehefrau von der durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichten zusätzlichen Freiquote profitieren kann, was zumindest für solange, als die Ehe andauert und der Unterhalt auf Art. 163 ZGB basiert, angemessen erscheint (vgl. Aeschlimann/Bähler/Freivogel, a.a.O., N 92 f. und 132 zu Anh. UB).

Seite 20 — 23 d. Im Vergleich zum für die eheliche Lebenshaltung herangezogenen Gesamteinkommen der Ehegatten von rund Fr. 11'550.-- wird ab August 2011 ein um rund Fr. 3'900.-- (Ehemann Fr. 12'233.--, Ehefrau Fr. 2'782.--, Kinderzulagen Fr. 440.--, total Fr. Fr. 15'455.--) höheres Einkommen zur Verfügung stehen. Demgegenüber beträgt die Differenz zwischen dem Gesamtexistenzminimum beider Ehegatten nach der Trennung (Fr. 9'208.--) und dem Gesamtbedarf bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (ca. Fr. 6'550.--) rund Fr. 2'650.--. Daraus folgt, dass das zusätzliche Einkommen nebst der vollständigen Deckung der scheidungsbedingten Mehrkosten eine Freiquote von rund Fr. 1'250.-- ermöglicht, an welcher – wie erwähnt – die Ehegatten im Verhältnis ihrer Einkommen, nämlich zu 4/5 bzw. Fr. 1'000.-- zugunsten des Ehemannes und zu 1/5 bzw. Fr. 250.-- zugunsten der Ehefrau, beteiligt werden sollen. Der restliche Überschuss im Betrage von ca. Fr. 5'000.-- (Gesamteinkommen inklusive Kinderzulagen Fr. 15'455.-- abzüglich Gesamtexistenzminimum Fr. 9'208.-- und bereits geteilte Freiquote Fr. 1'250.--) ist wie bis anhin im Verhältnis von 55 % zugunsten der Ehefrau (Fr. 2'750.--) und von 45 % zugunsten des Ehemannes (Fr. 2'250.--) aufzuteilen. Zusammen mit ihrem Existenzminimum von Fr. 5'584.-- ergibt sich demnach ein Gesamtanspruch der Ehefrau in Höhe von Fr. 8'584.--, wovon nach Abzug ihres Eigeneinkommens von Fr. 2'782.-- und der Kinderzulagen von Fr. 440.-- ein Betrag von abgerundet Fr. 5'360.-- durch die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes zu decken ist. Demzufolge sind der Berufungsbeklagten für die Zeit ab August 2011 und die effektive Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'250.-- für die beiden Kinder sowie von Fr. 2'860.-- für sich persönlich zuzusprechen. 7.a. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Berufung teilweise gutzuheissen ist und die vorinstanzliche Entscheidung dahingehend zu korrigieren ist, als B. seiner Ehefrau A. ab November 2010 bis und mit Juli 2011 einen ehelichen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 6'820.-- (Fr. 4'320.-- für die Ehefrau und Fr. 1'250.-- für jedes Kind) und ab August 2011 und für die effektive Dauer des Scheidungsverfahrens einen solchen von Fr. 5'360.-- (Fr. 2'860.-- für die Ehefrau und Fr. 1'250.-- für jedes Kind), jeweils zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen, zu bezahlen hat. Zu prüfen bleibt, ob der geänderte Verfahrensausgang eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenregelung nach sich ziehen soll. b. Die Vorinstanz hat mit Bezug auf die Kostenverteilung erwogen, dass die Ehefrau mit ihrem Rechtsbegehren während der Phase, in welcher ihr ein hypothetisches Einkommen angerechnet werde, um rund 1/5 unterlegen sei und

Seite 21 — 23 während der ersten Phase rund 1/10 zu viel eingeklagt habe. Demgegenüber sei der Ehemann bei einem gemittelten Rechtsbegehren in der ersten Phase um 1/3 und bei der zweiten Phase um rund die Hälfte unterlegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gingen die Gerichtskosten im Umfang von 1/3 zu Lasten von A. und zu 2/3 zu Lasten von B.. Diese noch auf Art. 122 ZPO-GR basierende Kostenverteilung erscheint trotz der

Herabsetzung der jeweiligen Unterhaltsbeiträge durch die Berufungsinstanz um Fr. 200.-- bzw. Fr. 636.-- nach wie vor als angemessen. Für die Zeit ab August 2011 wird ihr zwar nurmehr ein Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 5'360.-- zugesprochen, was in Anbetracht der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Parteianträge – die Ehefrau hatte für die gesamte Dauer des Scheidungsverfahrens Unterhaltsbeiträge von Fr. 7'400.-- verlangt, während der Ehemann für die Zeit ab Wiederaufnahme einer Teilerwerbstätigkeit Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 3'297.35 zugestanden hatte – einem jeweils hälftigen Obsiegen bzw. Unterliegen der beiden Parteien entspricht. Dem steht indessen das überwiegende Obsiegen der Ehefrau im Zeitraum vom November 2010 bis und mit Juli 2011 gegenüber, für welchen die Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag von gesamthaft Fr. 6'820.-- zugesprochen erhält, während der Ehemann ihr lediglich Unterhaltsbeiträge zwischen maximal Fr. 5'780.-- (Dezember 2010) und Fr. 3'297.35 (bereits ab Februar 2011) zugestehen wollte. Berücksichtigt man zudem, dass dem Gericht bei der Kostenverteilung in Unterhaltssachen praxisgemäss ein erweiterter Ermessensspielraum zukommt und nebst dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen auch andere Faktoren wie das Interesse der Parteien an einer gerichtlichen Regelung oder das Kindeswohl zu berücksichtigen sind, besteht kein Anlass, die vorinstanzliche Aufteilung der Gerichtskosten abzuändern. c. Korrekturbedarf besteht indessen – wie in der Berufung (S. 9) zu Recht ausgeführt wird – hinsichtlich der von der Vorinstanz festgesetzten Parteientschädigung. Diese ist gemäss Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO-GR nach den gleichen Grundsätzen wie die Gerichtskosten festzusetzen. Soweit wie im vorliegenden Fall von einem ungefähr gleich hohen Verfahrensaufwand der Parteien auszugehen ist, besteht bei einer Kostenverteilung im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 auch nur Anspruch auf eine Parteientschädigung im Umfang von 1/3. Die A. von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung von Fr. 1'600.-- entspräche demnach einer Honorarforderung von Fr. 4'800.--. Rechtsanwalt Lechmann hat indessen mit Honorarrechnung vom 22. Februar 2011 (act. V./13) lediglich einen Aufwand von Fr. 3'232.20 inkl. Mehrwertsteuer geltend gemacht, während Rechtsanwalt Fryberg auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet hat. Unter

Seite 22 — 23 diesen Umständen kann für die Bemessung der Parteientschädigung praxisgemäss die Honorarrechnung von Rechtsanwalt Lechmann herangezogen werden, zumal Rechtsanwalt Fryberg selber nie einen höheren Aufwand geltend gemacht hat. In der Berufungsantwort (S. 8) hat er lediglich bestritten, dass sein Aufwand tiefer gewesen sein soll als derjenige des Anwalts des Ehemannes. Ausgehend von einem zu entschädigenden Verfahrensaufwand von aufgerundet Fr. 3'300.-- ist die der Ehefrau zustehende ausseramtliche Entschädigung daher auf pauschal Fr. 1'100.-- (inklusive MWSt) festzusetzen. 8.a. Die Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung (Art. 104 ff. ZPO). Demzufolge sind, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat, die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Gemäss Art. 107 ZPO kann das Gericht indessen unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Eine derartige Ausnahme ist namentlich für familienrechtliche Prozesse vorgesehen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Letztere umfasst insbesondere die Kosten der berufsmässigen Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). b. Im vorliegenden Berufungsverfahren ist B. mit seinen Anträgen überwiegend unterlegen. Für die Zeit ab August 2011 hat er zwar eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'996.-- auf Fr. 5'360.-- erreicht. Verglichen mit den von ihm

zugestandenem Unterhaltsbeiträgen von Fr. 3'297.-- ist er damit aber lediglich zu rund einem Viertel durchgedrungen. Zu nicht einmal 10 % durchgedrungen ist er sodann mit seinen Anträgen für den Zeitraum von November 2010 bis Juli 2011, wobei namentlich das fast vollständige Unterliegen ab Februar 2011 ins Gewicht fällt. In einer gesamthaften Betrachtung erscheint es daher angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 B. und zu 1/5 A. aufzuerlegen. Mangels Einreichung von Honorarnoten wird die Höhe der ausseramtlichen Entschädigung durch richterliches Ermessen festgesetzt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des Umstands, dass weitgehend dieselben Begründungen wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen wurden, erscheint ein Aufwand im Umfang von Fr. 2'500.-- (inkl. MWSt) für beide Seiten als angemessen. Da die Parteientschädigungen im gleichen Verhältnis wie die Gerichtskosten zu verteilen sind, hat B. A. demzufolge mit Fr. 1'500.-- (inkl. MWSt) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 23 — 23 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.